

Säckingen. (Oberbadischer Uhrmacherverein.) Versammlung am 25. November in Lörrach. Nach Verlesung des Protokolls wurde über die Reparaturpreise verhandelt. Nach lebhafter Debatte wurde beschlossen, die Grundpreise des Zentralverbandes als Goldmarkpreise zu berechnen, so daß die billigste Reparatur 4 Goldmark beträgt. Sodann wurden die Gläserpreise wie folgt festgelegt: Flachglas, je nach Größe, 50 Pf. bis 2 Mk. Patent, Lentilles, Savonnette je 1 Mk. Gewöhnliche Brillen, einschl. Etui, sollen den Krankenkassen mit 2,50 Mk., Nichtmitgliedern von Krankenkassen mit 3 Mk. berechnet werden. An Beiträgen für den Zentralverband, Landesverband und den Verein wurde von jedem Mitglied 1 Goldmark bzw. 1/4 Dollar eingezogen. Diejenigen Mitglieder, die diesen Betrag noch nicht gezahlt haben, wollen denselben umgehend an Herrn Kollegen Thoma in Waldshut einsenden. Als neues Mitglied wurde Kollege Karl Heckmann aus Lörrach einstimmig aufgenommen. Die nächste Versammlung soll in Murg stattfinden. Anwesend etwa 25 Mitglieder. Zum Schluß ermahnte der Vorsitzende, sich an die festgesetzten Preise zu halten und der Organisation treu zu bleiben.
A. Burget.

Stettin. (Innung.) Am 25. November entschlief plötzlich unser Ehrenobermeister Herr Carl Hahlweg. 20 Jahre stand er an der Spitze unserer Innung. Es verdanken ihm viele unseres Faches ihr Wissen, allen war er vorbildlich.

Mit dem Entschlafenen ist wieder ein Mann der alten Schule zu Grabe getragen. Ausgestattet mit hohen geistigen Gaben, war er bestrebt, sein großes Wissen und Können unserem Fach zur Verfügung zu stellen. Erinnert sei unter seinen vielen Arbeiten an die Vereinfachung der Taschenrepetieruhr und das Schlagwerk für Wanduhren mit Kreisrechen. Aber nicht allein auf dieses Gebiet hat er sich beschränkt, sein rastloser Geist hat in allen Zweigen der Technik sich beschäftigt. Durch viele Patente wurde er ausgezeichnet. Verbesserungen an Eisenbahnkuppelungen, Rechenmaschinen, Flugzeugmotoren, Raderschneidmaschinen usw. geben Zeugnis von seinem vielseitigen Können und einer ungeheuren Arbeitskraft. Neben dieser großen Arbeitsleistung fand er noch Zeit seine geschäftlichen Arbeiten mustergültig zu verrichten, seine eiserne Gesundheit ließ alles ungestraft zu bis zum fünfundsiebzigsten Lebensjahre. Friede seiner Asche!
Hugo Peschlow, Stettin.

Steuertermine im Dezember

Am **10. Dezember** müssen die **Steuerabzüge vom Arbeitslohn**, die in der Zeit vom 1. bis 10. Dezember einbehalten wurden, geklebt oder an die Finanzkasse abgeführt werden. Ist das nach Ablauf einer Schonfrist von 5 Tagen, also bis zum 15. Dezember nicht erfolgt, so wird der Betrag nach dem Goldumrechnungssatz für Reichssteuern aufgewertet und ist mit 5% in Gold zu verzinsen.

Am **10. Dezember** ist weiterhin fällig die **Lohnsummensteuer** (Arbeitgeberabgabe) für die in der Zeit vom 1. bis 10. Dezember einbehaltenen Steuerabzüge vom Arbeitslohn. Ist das nach Ablauf einer Schonfrist von 5 Tagen also bis zum 15. Dezember nicht erfolgt, so wird der Betrag nach dem Goldumrechnungssatz für Reichssteuern aufgewertet und ist mit 5% in Gold zu verzinsen.

Am **20. Dezember** müssen die **Steuerabzüge vom Arbeitslohn**, die in der Zeit vom 10. bis 20. Dezember einbehalten wurden, geklebt oder an die Finanzkasse abgeführt werden. Ist das nach Ablauf einer Schonfrist von 5 Tagen, also bis zum 27. Dezember (25. und 26. Feiertag) nicht erfolgt, so wird der Betrag nach dem Goldumrechnungssatz für Reichssteuern aufgewertet und ist mit 5% in Gold zu verzinsen.

Am **20. Dezember** ist weiterhin fällig die **Lohnsummensteuer** (Arbeitgeberabgabe) für die in der Zeit vom 10. bis 20. Dezember einbehaltenen Steuerabzüge vom Arbeitslohn. Ist das nach Ablauf einer Schonfrist von 5 Tagen, also bis zum 27. Dezember nicht erfolgt, so wird der Betrag nach dem Goldumrechnungssatz für Reichssteuern aufgewertet und ist mit 5% in Gold zu verzinsen.

Am **31. Dezember** müssen die **Steuerabzüge vom Arbeitslohn**, die in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember einbehalten wurden, geklebt oder an die Finanzkasse abgeführt werden. Ist das nach Ablauf einer Schonfrist von 5 Tagen, also bis zum 5. Januar nicht erfolgt, so wird der Betrag nach dem Goldumrechnungssatz für Reichssteuern aufgewertet und ist mit 5% in Gold zu verzinsen.

Am **31. Dezember** ist weiterhin fällig die **Lohnsummensteuer** (Arbeitgeberabgabe) für die in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember einbehaltenen Steuerabzüge vom Arbeitslohn. Ist das nach Ablauf einer Schonfrist von 5 Tagen, also bis zum 5. Januar nicht erfolgt, so wird der Betrag nach dem Goldumrechnungssatz für Reichssteuern aufgewertet und ist mit 5% in Gold zu verzinsen.

Die neuen Postgebühren in Rentenpfennigen Gültig ab 1. Dezember 1923

	Ge- wicht bis g	Orts- verkehr (kein Nach- bar- ortsver- kehr)	Deutscher Fern- verkehr, einschl. Saargeb., Luxem- burg, Litauen, Danzig, Memel- geb., Oesterreich	Ungarn und Tschecho- Slowakei	Uebrig Ausland
Briefe	20 500	5 10	10 20	25 jede weiteren 20 g 15 Meistgewicht 2 kg	30 jede weiteren 20 g 15 Meistgewicht 2 kg
Postkarten	—	3	5	15	20
Drucksachen	50 100 250 500 2000	—	3 5 10 20 30	—	je 50 g 5 30 nur für ungeteilte Bücher zulässig
Geschäfts- papiere und Misch- sendungen	250 500 1000	—	10 20 30	—	je 50 g 5 (mindestens 30)
Warenproben	250 500	—	10 20	—	je 5 g 5 (mindestens 10)
Päckchen	1000	30, nur innerhalb Deutschlands sowie nach Danzig und Memel zulässig	—	—	—
Blinden- schrift- sendungen	—	—	3 Meistgewicht 5 kg	bis zu 3 kg 3	je 500 g 3 Meistgewicht 3 kg

Paketgebühren

Pakete bis	1. Zone bis 75 km	2. Zone 76 bis 375 km	3. Zone über 375 km
3 kg	30	60	60
5 "	40	80	80
6 "	45	90	135
7 "	50	100	150
8 "	55	110	165
9 "	60	120	180
10 "	65	130	195
11 "	70	140	210
jedes weitere Kilogr.	10	20	30

Postanweisungen

in Papiermark Billionen		in Rentenmark		
bis	25	bis	25 Mk.	20
"	50	"	50 "	40
"	100	"	100 "	60
"	250	"	250 "	80
"	500	"	500 "	120
"	750	"	750 "	160
"	1000	"	1000 "	200
über 1000	über 1000 "			
für je weitere 250 Billionen mehr	für je weitere 250 Mark mehr			40

Eilzustellung für Pakete: im Ortsbezirk 50, in Landbezirk 100.

Zahlkarten (bei Ueberweisung von Papiermarkbeträgen)

bis 25 Billionen Mk.	10	bis 750 Billionen Mk.	80
" 50 "	20	" 1000 "	100
" 100 "	30	Jede weiteren 250 Billionen Mk.	
" 250 "	40	mehr 20, höchstens jedoch 200.	
" 500 "	60	Meistbetrag unbeschränkt.	

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten die gleichen Gebühren, jedoch höchstens 100.

In den Tagen vom 13 bis 15. Dezember wird der Postscheckverkehr auf Rentenmark umgestellt. Vom 17. Dezember ab werden die Postscheckkunden über ihr Guthaben in Rentenmark verfügen und Rentenmark von Konto auf Konto überweisen sowie Barzahlungen in Rentenmark empfangen und leisten können. Die Weiterführung der Papiermarkkonten neben den Rentenmarkkonten kann aus betriebstechnischen Gründen nicht stattfinden.

Wertsendungen. 1. Die Gebühr für eine gleichartige, gewöhnliche Sendung, 2. die Versicherungsgebühr bei Wertbriefen und versiegelten Wertpaketen: für je 100 Mk. der Wertangabe in Rentenmark: 50 Rentenpfennig, oder für je 100 Billionen Mark der Wertangabe in Papiermark: 50 Rentenpfennig, bei unversiegelten Wertpaketen für je 20 Mk. der Wertangabe in Rentenmark: 5 Rentenpfennig, oder für je 20 Billionen Mark der Wertangabe in Papiermark: 5 Rentenpfennig. (Die früher erhobene Einschreibgebühr ist in Wegfall gekommen.)

Nebengebühren: Einschreibgebühr 20, Vorzeigebühr für Nachnahmen und Postaufträge 20 Rentenpfennig. Eilzustellung für eine Briefsendung: nach dem Ortszustellbezirk 30, nach dem Landzustellbezirk 60; für ein Paket: nach dem Orts-

